

# Benutzungsordnung zum Mietvertrag

1. Grundlage der zwischen den Parteien nachstehend getroffenen Vereinbarungen sind die Sportordnung, des BDMP–DSU–DSB–BDS-BHDS in der jeweils gültigen Fassung, die dem Mieter bekannt sind. Es darf nur nach den sportlichen Regeln des BDMP–DSU–DSB–BDS-BHDS geschossen werden.
2. Jeweils vor Beginn des Schießbetriebes wird ein Übergabeprotokoll erstellt, das den Zustand des Mietobjektes (u. a. Defekte an der Schießanlage und den Auswertungseinheiten) protokolliert und in das zu führende Schießbuch einzutragen ist. In dem Schießbuch sind außerdem Datum, Beginn und Ende des Schießens sowie die Standaufsicht, Schießleiter und die Namen der Schützen an diesem Schießtag einzutragen.
3. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass nur Schützen auf dem Stand schießen, die Mitglied im Deutschen Schützenbund (Rheinischer Schützenbund), im Bund der Historischen Schützenbruderschaften oder eines anderen eingetragenen Schießsportverbandes sind. Gastschützen müssen durch eine Tagesversicherungskarte entsprechend versichert sein. Die Schützen haben sich auf Anforderung hin, durch Vorlage des Wettkampfpasses oder der Tagesversicherungskarte auszuweisen.
4. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Schützen nur mit Munition schießen, die auf dem Stand zugelassen und durch Aushang am Schießstand bezeichnet ist. Die Lagerung von Waffen und Munition auf dem Schiessstand und in den Nebenräumen ist außerhalb des Schießbetriebes nicht erlaubt.
5. Gemäß der in § 2 genannten Vorschriften (Sportordnung bzw. Schieß- und Standordnung) ist der Mieter verpflichtet, eine Standaufsicht und einen Schießleiter zu stellen, welche die vom BDMP–DSU–DSB–BDS-BHDS geforderten Voraussetzungen erfüllen muss.

Der Mieter stellt den Schießbetrieb während der vereinbarten Mietzeit eigenverantwortlich sicher und sorgt dafür, dass der Schießbetrieb während der Mietzeit von mindestens einer verantwortlichen und handlungsbevollmächtigten Person beaufsichtigt wird. Die Standaufsicht ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Schießablauf nach den einschlägigen Bestimmungen des BDMP–DSU–DSB–BDS-BHDS zu beaufsichtigen und ist dafür verantwortlich.

Der Mieter übergibt dem Vermieter vor Beginn der Nutzung eine Liste mit den Namen und Adressen der verantwortlichen Aufsichtspersonen.

Die personelle Organisation der Ersten Hilfe stellt der Mieter für die Nutzungsdauer sicher.

6. Das Aufsichtspersonal des Vermieters ist berechtigt, die auf den Schießstand mitgebrachten Waffe, Munition und Dokumente zu kontrollieren.

Neben dem Aufsichtspersonal des Vermieters ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vermieters berechtigt, gemäß den oben genannten Vorschriften auf dem Schießstand Kontrollen vorzunehmen und evtl. Standverbote auszusprechen.

7. Der Mieter verpflichtet sich, nur Sportgeräte zu benutzen, die den Regeln der Sportordnung entsprechen. Die für den Stand zugelassenen Waffen sind durch Aushang am Schießstand bezeichnet.

Treten während des Schießbetriebes Gefahren oder Schäden auf, ist der Schießbetrieb sofort einzustellen oder einzuschränken.

Besondere Vorkommnisse an Waffen und Munition und alle Unfälle sind dem Vermieter umgehend zu melden und im Schießbuch einzutragen.

8. Der Mieter erkennt durch diese Benutzungsordnung die behördlichen Auflagen für Schießstände an.

Bei der Nutzung des Schießstandes sind die Vorschriften des jeweils geltenden Waffengesetzes insbesondere hinsichtlich des Gebrauchs von Schusswaffen/Munition und des Schießens von Kindern und Jugendlichen unbedingt einzuhalten. Die im Schießstand ausgehängte Schießstandbenutzungsordnung ist Bestandteil dieses Mietvertrages und wird mit dem Abschluss dieses Vertrages anerkannt und beachtet.

9. Der Mieter ist für die Sauberkeit auf dem angemieteten Schießstand verantwortlich. Gesäubert werden muss nach jedem Schießen der gesamte Raum vor und mindestens 10 m hinter der Brüstung. Die Reinigung des Schießstandes ist von fachkundigen Personen durchzuführen und im Reinigungsbuch zu dokumentieren.

10. Die Beaufsichtigung der vertraglichen Vereinbarungen erfolgt durch vom Vermieter gestelltes Aufsichtspersonal. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Davon ausgenommen sind Mietverhältnisse, bei denen die Aufsicht durch Vereinbarung auf den Mieter übertragen wird.

Verstößt ein Schütze gegen die Vorschriften dieses Vertrages, kann er mit einem Standverbot von bis zu 6 Monaten belegt werden. Über diese Maßnahme wird der Mieter benachrichtigt und er hat dafür zu sorgen, dass der Schütze in dieser Zeit den Stand nicht mehr betritt.

Die Einhaltung dieser Vorschrift kann, notfalls unter Einschaltung der Ordnungsbehörden, erzwungen werden.

11. Sollten sich die gesetzlichen und behördlichen Auflagen für die Schießstände ändern, wird der Mieter darüber sofort informiert. Diese Änderungen gelten ab dem Tag der Information und sind vom Mieter zu beachten und werden automatisch Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter hat die dann gültigen Auflagen seinen Schützen unverzüglich mitzuteilen und ist dafür verantwortlich, dass diese Auflagen von den Mitgliedern (Schützen) eingehalten werden.